

■oder Verteidiger zuzulassen, halten wir aber ebenfalls nicht für richtig, weil er dann seine Rechte und Pflichten infolge fehlender Vorbereitung nicht erfüllen kann. Im Falle einer notwendig werdenden erneuten Hauptverhandlung — sei es wegen der vollen Aufhebung des Urteils durch die zweite Instanz oder weil wegen einer längeren Unterbrechung die Hauptverhandlung neu begonnen werden muß — kann jedoch noch die Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers erfolgen. Wir sind der Meinung, daß sich die Zulassung des gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers auf das ganze Verfahren bezieht, daß also in der zweiten Instanz oder bei einer eventuellen Zurückweisung keine erneute Zulassung erforderlich ist. Hat das erstinstanzliche Gericht zu Unrecht einen gesellschaftlichen Ankläger bzw. Verteidiger abgelehnt, so sollte im Falle einer Zurückverweisung der Sache das Rechtsmittelgericht die Weisung erteilen, nunmehr den gesellschaftlichen Ankläger bzw. Verteidiger zuzulassen.

Die Ablehnung der Mitwirkung hat durch einen begründeten Beschluß zu erfolgen. Für den Inhalt kann es keine Schemata geben. Es muß aber zu den dargelegten Voraussetzungen der Zulassung Stellung genommen werden. Die Ablehnung der Mitwirkung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers bedarf einer besonders sorgfältigen Begründung. Eine Ablehnung soll nicht einfach dem antragstellenden Kollektiv oder Organ übersandt werden, sondern mit diesem Organ oder Kollektiv sollte eine Aussprache über die Gründe der Ablehnung geführt werden, weil sie sonst negative Auswirkungen auf die Bereitschaft der gesellschaftlichen Kräfte zur Mitwirkung am Strafverfahren und darüber hinaus haben kann. Beispielsweise hat das Kreisgericht G. in drei Fällen die Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger jeweils mit der Begründung abgelehnt, daß die betreffenden Werk tätigen keinen echten Auftrag vom Kollektiv hätten. Das Kreisgericht hätte jedoch nicht zu einer formalen Ablehnung gelangen dürfen, sondern unmittelbar mit dem antragstellenden Kollektiv Verbindung aufnehmen müssen. Dann hätte sich herausgestellt, ob wirklich ein Grund zur Ablehnung der Mitwirkung vorgelegen hat.

Die Zulassung oder Ablehnung bezieht sich stets auf einen bestimmten Kollegen. Weder das Gericht kann von sich aus einen anderen Kollegen zulassen noch das beauftragende Organ ohne weiteres einen anderen als den Zugelassenen zur Hauptverhandlung entsenden. Im Einzelfall kann sich die Notwendigkeit einer Änderung der Zulassungsentscheidung ergeben, weil z. B. der Beauftragte für längere Zeit erkrankt ist oder es sich noch herausstellt, daß er als Zeuge benötigt wird oder gegen sein Auftreten andere Gründe erst nach